

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1858.

N^o. 52) Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1857 und 1858;

vom 10ten August 1858.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

erkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maaßgabe § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen neunten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung im § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die seit dem 16ten November vorigen Jahres stattgefundenen ständischen Berathungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten

und zwar

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß, erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dieß geschehen wegen

1) authentischer Erklärung des Artikel 284 des Strafgesetzbuchs durch das unter Berücksichtigung des in der ständischen Schrift vom 8ten Juli dieses Jahres enthaltenen Antrags erlassene Gesetz vom 15ten Juli dieses Jahres;

2) Bestimmung der Zahl der Richter bei Entscheidungen in strafgerichtlichen Untersuchungen durch das Gesetz vom 26ten Juli dieses Jahres;

3) Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung des Staatsschuldentwesens durch die der ständischen Schrift vom 19ten December 1857 entsprechende öffentliche Bekanntmachung vom 4ten Januar dieses Jahres;

4) Ausgabe neuer 4procentiger Staatsschuldencassenscheine Behufs der Ueberleitung der 4½procentigen Staatsschuld in eine 4procentige durch das Gesetz vom 11ten Februar dieses Jahres;

5) der Schlachtsteuer und Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke durch das Gesetz vom 23sten März dieses Jahres;

6) Fixation der Brandcassenbeiträge auf das Jahr 1858 durch die Verordnung vom 4ten März dieses Jahres;

7) Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einiger Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen durch das mit Berücksichtigung der ständischen Anträge in der Schrift vom 6ten März dieses Jahres publicirte Gesetz vom 12ten März dieses Jahres nebst der dazu gehörigen Ausführungsverordnung und Anordnung;

8) Anwendung des Heimathsgesetzes vom 26sten November 1834 und der dazu gehörigen Gesetze vom 12ten October 1840 und 3ten Juli 1852 auf die Festung Königstein durch Gesetz vom 4ten dieses Monats, und ist die Festungsverwaltung in Gemäßheit der in der ständischen Schrift vom 29sten Juni dieses Jahres erwähnten Zusicherung mit geeigneter Instruction versehen worden;

9) Erbauung einer Eisenbahn von Niederschlema nach Schneeberg durch das Expropriationsgesetz vom 11ten Juni dieses Jahres;

10) Nachträgen zu dem Gesetze vom 1sten Juli 1840 über die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen durch das Gesetz vom 30sten Juli dieses Jahres;

b) durch besondere Decrete, in welchen Unsere Entschliessungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

in Betreff

des Staatsbudgets der Jahre 1858, 1859 und 1860 durch Decret vom 7ten dieses Monats, Inhalts dessen auch demnächst zu Erlassung des Finanzgesetzes für die instehende Bewilligungsperiode versprochen werden wird. Jedoch haben Wir zu bedauern gehabt, daß die für den dormaligen Bestand an Dienstpferden der Reiterei erforderlichen Geldmittel Seiten der zweiten Kammer der getreuen Ständeverammlung nicht ungeschmälerete Verwilligung erfahren haben. Für den Fall einer, nach der des Nächsten zu publicirenden Bundeskriegsverfassung, nöthig werdenden Ueberschreitung wird dann den getreuen Ständen auf Grund des Gesetzes vom 5ten Mai 1851, § 1 über die erforderlich gewesenen Geldmittel durch den zu seiner Zeit vorzuliegenden Rechenschaftsbericht Nachweisung gegeben werden.

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen:

in Betreff

1) der auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde

a) wegen Anwendung der in der Einführungsverordnung vom 3ten September 1856 gedachten Gesetze und Verordnungen auf die Schönburgischen Neceßherrschaften unter dem 15ten September und 17ten November 1856 erlassenen Verordnungen, sowie

b) wegen vertragsmäßiger Modificirung der hierländischen Münzverfassung unter dem 19ten Mai 1857 erlassenen Verordnung, und

c) in Ansehung einiger Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege unterm 25sten September 1856 erlassenen Verordnung

durch die von den getreuen Ständen beziehentlich in den Schriften vom 9ten und 16ten März und 18ten Januar dieses Jahres nachträglich erteilte Zustimmung;

2) der ständischer Seits gewählten Richter zum Staatsgerichtshofe und deren Stellvertreter, rücksichtlich welcher Wir den hierunter befindlichen Staatsdienern, soweit dieß noch nicht geschehen, die Genehmigung zur Annahme der Wahl erteilen werden;

3) der Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse Sachsens durch die Schrift vom 24sten Februar dieses Jahres;

4) der Erhöhung der Rübenzuckersteuer durch die Schrift vom 10ten Mai dieses Jahres;

5) der auf den Domainenfonds und die Veräußerungen rücksichtlich des Staatsguts bezüglichen Nachweisungen durch die Schrift vom 4ten Juni dieses Jahres;

6) des den getreuen Ständen vorgelegt gewesenen Rechenschaftsberichts pro 18 $\frac{5}{4}$ durch die in der Schrift vom 6ten dieses Monats ausgesprochene beifällige Erklärung, indem Wir im Uebrigen damit einverstanden sind, daß dem Domainenfonds der seiner Zeit von demselben bestrittene Kaufpreis an 8000 Thaler für das Folgengut zu Lasten des außerordentlichen Staatsbudgets restituirt, dieses Gut als Lehrmittel der Academie zu Tharandt überwiesen und der Verwaltungsaufwand künftig bei Pos. 34, a verschrieben werde, Wir auch den Antrag, daß künftig Gelder, welche in der Hauptsache zu gleichem Zwecke verwendet werden, nur bei einer und derselben Position und ebenso Ueberschreitungen der bewilligten Summen allemal nur bei den Positionen, zu welchen sie ihrer Natur nach gehören, zur Verschreibung kommen mögen, im Wesentlichen mit Unserer bereits im Landtagsabschiede vom 7ten August 1855 zu I, B, 1 ausgesprochenen Willensmeinung ganz im Einklang finden, wie denn schon zeither in allen den Fällen darnach zu verfahren gewesen, wo die Identität des Verwendungszwecks sich außer Zweifel befand;

7) der wegen Vorberathung einer Vorlage über die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung, der Gewerbeordnung, sowie eines der nächsten Ständeversammlung wieder

vorzulegenden Entwurfs zu einer Militärgerichtsordnung vorgenommenen und beziehentlich durch die Schriften vom 6ten dieses Monats, 27sten Juli und 4ten dieses Monats angezeigten Wahl von Zwischendeputationen.

Rücksichtlich derjenigen Vorlagen dagegen, in Bezug auf welche

B. es Unserer Entschliezung amnoch bedarf,

geben Wir diese in Nachstehendem:

1) Die Advocatenordnung und die Notariatsordnung werden mit den besage der ständischen Schrift vom 6ten jetzigen Monats gewünschten Abänderungen und unter Genehmigung der zu §§ 1, 11 und 21 der Advocatenordnung ausgesprochenen Voraussetzung des baldigsten publicirt, es wird auch zu Folge der hierzu ertheilten Ermächtigung eine revidirte Taxordnung für Sachwaltergebühren und eine Taxordnung für die Notare, in welche die nothwendigen Bestimmungen wegen Verwendung des Stempelpapiers, sowie wegen Wahrnehmung des Stempelinteresses von Seiten der Notare aufgenommen werden sollen, in der beantragten Maaße erlassen werden. Auch soll der in der nurgedachten Schrift rücksichtlich des § 93 der Notariatsordnung an die Staatsregierung gerichtete Antrag,

dafür besorgt zu sein, daß allen den Beamten, sowie den Mitgliedern der Juristenfacultät, welche aus dem, dem Rathe und der Juristenfacultät zu Leipzig zustehenden Rechte, Notare zu creiren, Einkünfte bezogen haben, auf welche sie bei ihrer Anstellung angewiesen worden sind, insoweit entsprechende Entschädigung gewährt werde, als sie dieser Einkünfte durch § 93 der Notariatsordnung verlustig werden,

eintretenden Falls berücksichtigt werden. Ebenso wird die mittelst derselben ständischen Schrift an Uns gelangte Petition des Ortsrichter Engler zu Döbersdorf und einer Anzahl Genossen zu Großschönau, Althörnitz, Reibersdorf und Keutnitz um Erlassung einer Taxordnung für die Ortsgerichtspersonen in Erwägung genommen werden.

2) Was den Ankauf von Gebäuden zu Unterbringung der nach Auerbach und Schandau zu verlegenden Rentämter zu Voigtsberg und Hohnstein betrifft, so ist ad 1 der ständischen Schrift vom 5ten dieses Monats dieser Gegenstand dadurch, daß sich inzwischen Gelegenheit gefunden hat, ein anderweites Local für das künftige Rentamt Auerbach zu verschaffen, als erledigt anzusehen; dagegen wird ad 2 der Ankauf des Hauses für das Rentamt Schandau in Gemäßheit des von den getreuen Ständen geäußerten Einverständnisses und mit Berücksichtigung der dabei zugleich ausgesprochenen Voraussetzung erfolgen.

3) Das Gesetz wegen Errichtung einer Altersrentenbank wird, sobald die zu dessen Ausführung noch erforderlichen Vorarbeiten beendigt sein werden, unter Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 1sten dieses Monats beantragten Abänderungen und Einschaltungen zur Publication gelangen.

4) Den ständischen Erklärungen in der Schrift vom 28sten Mai dieses Jahres entsprechend, haben Wir die nöthigen Einleitungen zum Bau einer von der Obererzgebirgischen Staatsbahn bei Niederschlema nach Schneeberg und Neustädtel anzulegenden Zweigbahn angeordnet und den zu besserer Verbindung der erstgenannten Eisenbahn mit Johannegeorgenstadt und Böhmen erforderlichen Chausseebau sofort in Angriff nehmen lassen; auch wird der im Hinblick auf die Feststellung der Personengeld- und Frachtsätze für die Niederschlemaer Zweigbahn gestellte Antrag in nähere Erwägung gezogen werden, wogegen die an die Bewilligung des Herstellungsaufwandes für die Schwarzenberg-Johannegeorgenstädter Straße geknüpfte Bedingung ihre Erledigung darin findet, daß die K. K. Oesterreichische Regierung, in Berücksichtigung diesseitiger Wünsche, schon mit Eröffnung der Obererzgebirgischen Staatsbahn einen Postcours, mit Vermeidung von Neudeck, nach Karlsbad eingerichtet hatte. Im Uebrigen sind Wir damit völlig einverstanden, daß von den zu obigem Zwecke bewilligten 75,000 Thalern lediglich der seiner Zeit durch den Rechenschaftsbericht nachzuweisende wirkliche Aufwand für die Correction des zur Verbindung Schwarzenbergs und der Obererzgebirgischen Eisenbahn mit Böhmen dienenden Straßenzugs bestritten, der etwaige Ueberrest aber als Ersparniß behandelt werde.

5) Zur Herstellung einer Staatseisenbahn von Tharandt nach Freiberg und den fiscalischen Hüttenwerken werden Wir, indem Wir Uns mit den dießfalls in der ständischen Schrift vom 22sten Juli dieses Jahres ausgesprochenen Voraussetzungen und Bedingungen, ingleichen mit dem daselbst enthaltenen Schlußantrage einverstanden erklären, verschreiten lassen, sobald die hierzu noch erforderlichen und unverweilt auszuführenden specielleren Vorarbeiten beendet sind.

Zu Beschaffung der hierzu nöthigen Geldmittel wird das von den getreuen Ständen Inhalts der Schrift vom 28sten Juli dieses Jahres angenommene Gesetz wegen Ausgabe von $3\frac{1}{2}$ Millionen Thalern vierprocentiger Staatsschuldencassenscheine seiner Zeit zur Publication gelangen und der nächsten Ständeversammlung über die bis dahin erfolgte Realisirung dieser Anleihe bei Gelegenheit der Budgetvorlage Mittheilung zugehen.

Hierbei erklären Wir Unsere Zustimmung dazu, daß von der durch die Declaration vom 27sten März 1847 zugesicherten Verwendung der darin bezeichneten $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler in Landrentenbriefen zu Abtragung anderer Staatspassiven bis zu einem dießfälligen, künftig mit den getreuen Ständen zu vereinbarenden Beschlusse noch ferner abgesehen und nurgedachte Summe in Landrentenbriefen für diesen Zweck bis dahin bei dem Staatsvermögen in unveränderter Höhe erhalten und aufbewahrt werde.

6) Dem Postgesetze haben Wir, unter Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 2ten dieses Monats enthaltenen Abänderungsvorschläge und unter Genehmigung der commissarischen Erklärung über den auch fernerhin durch die Post zu bewirkenden Bäckereitransport, Unsere Sanction ertheilt, und werden dasselbe, nach Beendigung der zu dessen Ausführung nöthigen Vorbereitungen, in Wirksamkeit treten lassen.

7) Das Gesetz wegen einiger weiteren Abänderungen und Ergänzungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer wird mit den von den getreuen Ständen Inhalts der Schrift vom 22sten Juli dieses Jahres beschlossenen Abänderungen und Zusätzen zur Publication gebracht werden.

8) Die von den getreuen Ständen durch die in der Schrift vom 20sten Juni dieses Jahres ausgesprochenen Bewilligungen an den Tag gelegte Gesinnung dankbarer Pietät gegen das Andenken Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders, des Hochseligen Königs Friedrich August, sind Unserem Herzen wohlthuend gewesen. Indem Wir daher die Bewilligung eines Beitrags von 25,000 Thln. aus der Staatscasse zu dem in Dresden zu errichtenden Nationaldenkmale hiermit genehmigen, sind Wir damit einverstanden, daß die Ausführung, in Gemeinschaft mit dem für diesen Zweck bestehenden Comité, unter Mitwirkung und Verantwortung Unserer Regierung, erfolge; auch wird, der hierzu ertheilten Ermächtigung entsprechend, der Restbetrag der zu Monumenten für den Hochseligen König Friedrich August I. bewilligten Gelder dem Comité für das zum Andenken des Hochseligen Königs Friedrich August II. auf dem Rochlitzer Berge zu errichtende Landesdenkmal zu Vollendung dieses Denkmals überlassen werden.

9) Wegen Bekanntmachung des Oberlausitzer Provincialstatuts in Betreff der Anberaumung eines Präclusivtermins für die Einrechnungen zur Landes-Criminalcasse ist auf Grund der von den getreuen Ständen in der Schrift vom 17ten Mai dieses Jahres erklärten Zustimmung und unter Berücksichtigung der dort anheimgegebenen Einschaltung das Erforderliche eingeleitet worden.

10) Die Bekanntmachung, einen Zusatz zu dem § 43 des Wahlgesetzes vom 26sten September 1831 gedachten Städteverzeichnisse betreffend, wird in Gemäßheit der in der ständischen Schrift vom 23sten Februar laufenden Jahres erklärten Zustimmung nunmehr zur Publication gelangen.

11) Die angeregte Frage wegen thunlicher Abkürzung der Landtage wird auf Grund der ständischen Schrift vom 6ten laufenden Monats sorgfältigster Erwägung unterzogen werden.

12) Nachdem eine Verabschiedung des, einige erläuternde und zusätzliche Bestimmungen zur Armenordnung vom 22sten October 1840 bezweckenden Gesetzentwurfs auf gegenwärtigem Landtage nicht zu ermöglichen gewesen ist, so muß die Frage, ob und in welcher, nach Befinden veränderter Gestalt ein denselben Gegenstand betreffender Gesetzentwurf, dem in der ständischen Schrift vom 5ten dieses Monats gestellten Antrage entsprechend, der nächsten Ständeversammlung wieder vorzulegen sein werde, zwar der weiteren Erwägung vorbehalten bleiben. Es wird jedoch unmittelbar durch die geeigneten Maaßregeln im Verwaltungswege jedenfalls darauf Bedacht genommen werden, das gemeinnützige Institut der Bezirksarmenvereine nicht nur in seinem Fortbestande zu sichern, sondern auch dessen weitere gedeihliche Entwicklung, wo sich ein Bedürfnis dazu zeigt, thunlichst zu befördern.

13) Das Gesetz, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffend, soll in der aus der Beilage zur ständischen Schrift vom 2ten dieses Monats ersichtlichen Fassung und unter Berücksichtigung der sonst dazu gestellten Anträge dergestalt zur Publication gelangen, daß die Ausführung desselben, wo möglich, im Laufe der geschlossenen Jagdzeit des Jahres 1859 vollständig erfolgen kann.

14) Das Gesetz über Ausübung der Thierheilkunde wird den in der ständischen Schrift vom 31sten Juli dieses Jahres vorgeschlagenen Modificationen entsprechend erlassen werden.

15) In Folge der Bewilligung der im außerordentlichen Staatsbudget postulirten Summe von 82,000 Thalern zur Verlegung der hiesigen Thierarzneischule ist nunmehr der Kauf über das vorläufig unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu obigem Zwecke acquirirte Grundstück definitiv abgeschlossen, auch bereits dahin Einleitung getroffen worden, daß der Bau der Anstaltsgebäude mit dem nächsten Jahre beginnen kann. Der Erlös aus dem seiner Zeit zu verkaufenden Grundstücke der alten Thierarzneischule soll nach dem Antrage in der ständischen Schrift vom 8ten Juni dieses Jahres eintretenden Falls zum mobilen Staatsvermögen gezogen werden.

16) Nachdem sich die Ständeversammlung Inhalts der ständischen Schrift vom 7ten dieses Monats dahin ausgesprochen hat, daß der mittelst Decrets vom 9ten April dieses Jahres vorgelegte Entwurf zu einem Gesetze, die Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt betreffend, wieder zurückgezogen und der nächsten Ständeversammlung ein anderweiter Gesetzentwurf mitgetheilt werde, in welchem die Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt als Landesinstitut aufrecht erhalten bleibt, und die Classification, unter thunlichster Wahrung des Unterstützungsgrundsatzes ausgeführt wird, so erachten Wir nunmehr die Zweifel und Bedenken, welche bisher der Um- und Neugestaltung der Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt noch entgegenzustehen schienen, als vollständig beseitigt, und werden, indem Wir hiermit zugleich den gegenwärtig zur Vorlage gekommenen Gesetzentwurf, dem ständischen Antrage gemäß, zurücknehmen, Einleitung treffen, daß der bereits bearbeitete und auf dem Classificationprinzipie beruhende Gesetzentwurf über das Immobilienbrandversicherungswesen unter Berücksichtigung der hierüber stattgefundenen ständischen Verhandlungen einer eingehenden Revision unterworfen und dergestalt vorbereitet werde, daß dessen Mittheilung an die getreuen Stände beim Beginn des nächsten ordentlichen Landtags erfolgen kann.

Ebenso wenig finden Wir Bedenken, auf Grund der ständischen in der nurgedachten Schrift ertheilten Ermächtigung, immittelst die Bestimmungen des dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt gewesenen, aber wieder zurückgezogenen Gesetzentwurfs in den §§ 6, 35, 36, 44 und 69 auf dem Verordnungswege in Wirksamkeit treten zu lassen.

17) Nachdem die wegen Feststellung der in den Jahren 1859 und 1860 zu erhebenden Brandversicherungsbeiträge gemachten Vorschläge in der Schrift vom 7ten dieses Monats die

ständische Zustimmung erhalten haben, wird die Ausschreibung dieser Beiträge in der vereinbarten Maaße durch Erlassung besonderer Verordnung erfolgen.

18) Das Expropriationsgesetz wegen einer Zweigeisenbahn von einem Punkte der Zittauer Reichenberger Eisenbahn nach den Harthauer Braunkohlenwerken wird in Verfolg der ständischen Schrift vom 27ten Mai dieses Jahres publicirt werden, sobald die Linie für diese Zweigeisenbahn festgestellt ist.

19) Von der durch ständische Schrift vom 3ten dieses Monats erteilten Ermächtigung zu Gewährung der Expropriation für verschiedene Eisenbahnlinien wird vorkommenden Falls unter Berücksichtigung der in der angezogenen ständischen Schrift ausgesprochenen Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden.

20) Die zu vollständigerem Abschlusse der Einrichtung und Ausstattung des Elsterbades postulierte und von den getreuen Ständen bewilligte Summe von 17,000 Thalern wird nach Maaßgabe der in der ständischen Schrift vom 5ten dieses Monats niedergelegten Beschlüsse der getreuen Stände und beziehentlich der in der Beilage zu dem Decrete vom 6ten April dieses Jahres bereits ausgesprochenen Zusicherungen verwendet, dabei insbesondere auch die Frage über die in Anregung gekommene, theilweis eiserne Construction des projectirten Gewächshauses, sowie die eventuelle Benutzung der erteilten Ermächtigung, jenes Postulat nach Befinden um 1500 Thaler zu übersteigen, einer sorgfältigen Erörterung unterzogen werden.

Auch werden Wir von der nächsten Finanzperiode an das Bad Elster unter einer besonderen Position des ordentlichen Staatsbudgets mit aufführen und einen speciellen Etat dafür aufstellen lassen.

21) Ebenso wird Unsere Regierung von der in der Schrift vom 7ten dieses Monats erteilten Ermächtigung, den Aufwand, welcher sich zur thunlichen Abhülfe der durch die jüngsten Naturereignisse herbeigeführten Nothstände nöthig machen sollte, aus der Staatscasse zu bestreiten, unter Berücksichtigung der dabei ausgesprochenen Erwartung, daß mit möglichster Sparsamkeit verfahren und nur den unabweisbarsten Anforderungen werde genügt werden, den entsprechenden Gebrauch machen, auch über die geschehenen Verwendungen der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zugehen lassen.

22) Das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht soll mit den von den getreuen Ständen in der Schrift vom 5ten dieses Monats beantragten Abänderungen und Zusätzen zur Publication gebracht, auch den in nurgedachter Schrift gestellten besonderen Anträgen, soweit thunlich, Berücksichtigung zu Theil werden.

23) Die Publication des Gesetzes über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen wird mit den in der ständischen Schrift vom 2ten dieses Monats beantragten Abänderungen und Zusätzen erfolgen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Beschwerden und Petitionen

anlangt, so wird

1) die mittelst Schrift vom 31sten Mai dieses Jahres abgegebene Petition der Grundbesitzer zu Conradsdorf und mehreren anderen Ortschaften, Hüttenrauchschäden betreffend, der ständischen Empfehlung gemäß, diejenige Berücksichtigung finden, welche auf der einen Seite der Wichtigkeit der beklagten Uebelstände, auf der anderen Seite der rechtlichen Sachlage und der unerläßlichen Beachtung der Interessen des Bergbaues und Hüttenbetriebs entspricht.

2) Auf die ständische Schrift vom 14ten Juli dieses Jahres, die Petition der Erzgebirgischen Kreisstände betreffend, halten Wir für genehm, daß einem von dem Vorstande der letzteren hierzu legitimirten Beauftragten die Einsicht in die Archivsrepertorien der hierbei in Frage kommenden ehemaligen Verwaltungsbehörden, soweit dergleichen vorhanden, verstattet werde, derselbe auch sodann, und falls nicht erhebliche Bedenken sich entgegenstellen, diejenigen Acten und Urkunden, welche als auf die Forderung der Petenten bezüglich von ihm werden bezeichnet werden, vorgelegt erhalte. Gleichzeitig werden Wir in Erwägung ziehen lassen, ob und in wie weit mit den Petenten auf einer für sie vortheilhafteren als der bisher festgehaltenen Grundlage ein hauptsächliches Vergleichsabkommen zu treffen rathlich scheine und solches, je nach dem Ergebnisse dieser Erwägung, unter thunlichster Beachtung der von den getreuen Ständen angelegten Billigkeitsrückichten, einem befriedigenden Abschlusse zuzuführen bemüht sein, jedoch dabei immerhin auch die allgemeineren Interessen des Landes wahrnehmen zu lassen haben.

3) In Gemäßheit des in der ständischen Schrift vom 1sten dieses Monats niedergelegten Antrags, wird das Gesetz, den Regalbergbau betreffend, vom 22sten Mai 1851, auf Grund der darüber gemachten Erfahrungen und mit specieller Beachtung der mittelst der angezogenen ständischen Schrift an Unsere Regierung zur Erwägung abgegebenen Petitionen mehrerer Voigtländischer Gutsbesitzer, C. von Metzsch und Genossen, und der Annaberger Grubenvorstände G. E. Mende und Genossen, einer anderweiten sorgfältigen Prüfung unterworfen und deren Ergebnis, wenn nicht der nächsten, doch der übernächsten Ständeversammlung vorgelegt, immittelst aber, soweit es im Verordnungswege geschehen kann, wahrgenommenen Uebelständen durch geeignete Verordnungen im Sinne des gedachten Gesetzes Abhülfe zu geben gesucht werden.

4) Ob schon nach der bezüglichen Bestimmung der Stempeltaxe Auctionen und Subhastationen, welche bei Verwaltung des Gemeindevermögens von den Verwaltungsbehörden oder deren Beamten abgehalten werden, als stempelpflichtig anzusehen sind, so wollen Wir doch den von Unseren getreuen Ständen nach der Schrift vom 26sten Juli dieses Jahres dießfalls geäußerten Wünschen entsprechen und besagte Versteigerungen für die Zukunft von der Stempelabgabe dispensiren, und es wird daher die von Unseren Ministerien der Justiz, des Innern und



der Finanzen erlassene Verordnung vom 31sten December 1857 in dieser Maaße modificirt werden.

Anlangend den weiteren Antrag auf Revision der bestehenden Stempelgesetzgebung, so wird seiner Zeit deshalb Einleitung getroffen werden.

5) Wir werden die, auf Anlaß der Beschwerde des Stadtraths zu Zwickau wegen der Zinsenvergütung für Landentschädigungsgelder zu Straßenbauzwecken, von den getreuen Ständen in der Schrift vom 2ten dieses Monats gestellten Anträge in weitere Erwägung ziehen und demnächst darauf geeignete Entschließung fassen.

6) Die in den, mittelst ständischer Schrift vom 6ten dieses Monats an Unsere Regierung abgegebenen, die Herstellung einer Chemnitz-Annaberger Eisenbahnverbindung betreffenden Petitionen kund gegebenen Wünsche werden, dem Antrage der getreuen Stände entsprechend, den Gegenstand näherer Erwägung bilden, über deren Ergebnis der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zugehen wird.

7) Die in Folge der Petitionen des Abgeordneten Heyn und mehrerer Ortsrichter des Gerichtsamtsbezirks Chemnitz durch die ständische Schrift vom 10ten Juli dieses Jahres an Uns gebrachten Anträge wegen Vorlegung eines Gesetzes, durch welches den Ortsrichtern die ihnen bisher gesetzlich obliegende unentgeltliche Receptur von Gefällen für Pfarrer und Schullehrer entnommen und Bestimmung getroffen werde, daß die Einhebung in anderer geeigneter Weise für die Berechtigten erfolge, sowie wegen möglichster Erleichterung der Ablösung solcher Abgaben, wo sie von den Berechtigten oder von den Verpflichteten gewünscht wird, werden Wir in Erwägung ziehen lassen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohlbeigethan und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 10ten August 1858.

Johann.



Dr. Ferdinand von Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard von Rabenhorst.
Johann Heinrich August Behr.
Dr. Johann Paul von Falkenstein.

Letzte Abfindung: am 12ten August 1858.